

Odernheim am Glan, 02.05.2024

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Heckhuscheid
Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm



Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

Inhaltsübersicht

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht inkl. einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschrieben und bewertet. Außerdem wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Die dabei ermittelten Eingriffe durch den Bebauungsplan können durch die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden. Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 1.211.979 Biotopwertpunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.326.887 Biotopwertpunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit durch die Maßnahme M1 ein Überschuss von 114.908 Biotopwertpunkten beim Schutzgut Arten und Biotope.

Durch die geplante Eingrünung und der damit verbundenen geringen Einsehbarkeit der Fläche ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild. Da sich die Anlage von Grünland auch positiv auf das Landschaftsbild auswirkt, sind gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erforderlich.

Durch das Bauvorhaben entsteht durch Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf durch Flächenversiegelung und -überdeckung von insg. 7.500 m².

Die Kompensation beim Schutzgut Boden erfolgt durch Nutzungsextensivierung auf der internen Maßnahmenfläche M1. Durch die Verrechnung des notwendigen Ausgleichs für das Schutzgut Boden im Schutzgut Arten und Biotope (Abzug der 7.500 m² in Maßnahmenfläche M1, Biototyp EA3) verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 32.408 Biotopwertpunkten.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 20. März 2023 bis einschließlich 27. April 2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie** hat in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2023 auf ihre Kenntnisnahme zum Vorhaben verwiesen und erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen, jedoch

gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier vorbehalten bleiben und ggf. noch einzuholen sind, da eine interne Weiterleitung nicht möglich ist. Die genannten Direktionen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz** hat in seiner Stellungnahme vom 27.03.2023 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und jedoch hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten auf die Zuständigkeit der regionalen Dienststellen verwiesen. Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Amprion GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 bestätigt, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und weitere Planungen für diesen Bereich aus derzeitiger Sicht nicht vorliegen. Die Beteiligung weiterer Unternehmen mit Versorgungsleitungen wird angenommen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls im Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Westnetz GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 auf Mittelspannungsnetze verwiesen, die sie in diesem Gebiet betreiben und Planunterlagen zu der bestehenden Mittelspannungs-Freileitung beigefügt. Es wurden Hinweise dazu erteilt, wie mit den Sicherheitsabständen zu den Maststützpunkten, mit einem dauerhaften Zugang zu den Maststandorten sowie dem Freihalten der Mittelspannungs-Freileitung mittels einer Schutzstreifens zu verfahren ist. Die Plankarte wurde zur Kenntnis genommen und die erteilten Hinweise dem Bebauungsplan beigefügt. Des Weiteren wurden den DIN-Normen entsprechend Hinweise für den Fall einer baulichen Nutzung des v.g. Schutzstreifens gegeben. Der Anregung konnte gefolgt werden. Die Textfestsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO wurde klarstellend angepasst.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld** verweist in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 darauf, dass, gegen die Ausführung der Planung keine Bedenken bestehen, sofern keine Sichtbeeinträchtigung der zukünftigen Anlage für die betroffenen Gemeinden ausgeht. Sichtbeeinträchtigungen von der Freiflächenanlage können aufgrund des bewegten Reliefs weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Osten befindlichen Windenergieanlagen führen zudem in diesem Bereich bereits zu einer Vorprägung des Landschaftsbildes. Der Begründung zum Bebauungsplan liegt eine Standortvisualisierung bei.

Der **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier** hat in seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 darauf verwiesen, dass sich im Plangebiet keine Liegenschaften befinden und weist darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra 13, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, zur Stellungnahme aufzufordern sind. Das Bundesamt wurde informiert und hat am 26.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Das **Forstamt Prüm** verweist mit Stellungnahme vom 31.03.2023 darauf, dass keine Bedenken bestehen, sofern sich an bestimmte Hinweise in Bezug auf Abstand zu Waldgebieten gehalten wird. Daraufhin wurde mit den angrenzenden Waldeigentümer*innen eine Haftungsverzichterklärung vereinbart. Von genannten Abständen wurde abgesehen.

Die **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier** verweist in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2023 auf eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP). Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** verweist mit Stellungnahme vom 13.04.2023 auf die vereinfachte raumordnerische Prüfung und insbesondere auf die Berücksichtigung der

landwirtschaftlichen Belange gemäß der Punkte 4 und 5 in der Zusammenfassung der Ergebnisse der vrP. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.6 die Agrarstrukturelle Situation ergänzt. Nach dem Entwurf des Regionalplans Trier 2014 werden für beide Teilflächen keine Aussagen getroffen. Sie befinden sich nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Die **Industrie- und Handelskammer Trier** verweist mit Stellungnahme vom 21.04.2023 darauf, im Hinblick auf die Belange von Freizeit und Tourismus eine verträgliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die umgebende Landschaft sicherzustellen. Im Hinblick auf die bereits stark durch Windenergieanlagen vorgeprägte Landschaft führt die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft und Erholung. Dennoch wird eine Eingrünung der Anlage in Richtung Süden sowie teilweise in Richtung Norden vorgenommen (M2). Die Anlage wird durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild eingebunden.

Die **Struktur – und Genehmigungsdirektion Nord** verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 auf die Starkregenvorsorge und bringt Bedenken zu Bodenerosion während der Bauphase an und welche Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Planfläche wird gemäß Maßnahmenflächen M1 als Grünland entwickelt bzw. erhalten. Es wird ein Abstand zwischen den Modulen und dem Boden von 80 cm festgesetzt. Da es sich um Bestandsgrünland handelt, muss sich das Grünland nach der Bauphase nicht erst etablieren. Die Gefahr einer Bodenerosion ist demnach nicht oder nur geringfügig gegeben. Auf die einschlägigen Fachnormen zum Schutzgut Boden wird in den Hinweisen verwiesen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** verweist in seiner Stellungnahme vom 26.04.2023 auf die Sicherung der Produktfernleitung mit einem Abstand von 10 m. Im Bebauungsplan wurde die Produktfernleitung bereits mit einem insgesamt Schutzstreifen von 10 m berücksichtigt und von der Planung ausgenommen. Die Fernleitung darf dabei mit dem Zaun überstellt werden, jedoch werden die Fundamente so weit wie möglich von der Leitung entfernt liegen.

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** verweist mit Stellungnahme vom 04.04.2023 auf die Ausgrenzung von Teilfläche 1 aus dem bebaubaren Bereich, da die Errichtung betriebsfremder Bauwerke im Schutzstreifen der Produktfernleitung nicht möglich ist. In den Textfestsetzungen wird ergänzt, dass der Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist. Zaunanlagen dürfen hingegen innerhalb des Schutzstreifens gebaut werden. Die Nutzung des Schutzstreifens bedarf zudem vorheriger Zustimmung, weshalb ein Vertrag mit der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vereinbart wird. Ebenfalls gilt es, alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei der Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorzulegen, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Hinweise werden dem Bebauungsplan beigelegt. Zudem wird die die Textfestsetzung der Überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO klarstellend angepasst. Hierzu fand bereits eine Abstimmung zwischen dem Entwickler und der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH statt. Des Weiteren wurden die aufgeführten Sicherheitshinweise in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Der Entwickler wurde hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** bezieht sich in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 27.04.2023 auf verschiedene Themen das Bauwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung, Straßenbau, Dorferneuerung, Denkmalschutz und Wasserrecht betreffend. Im Folgenden wird dargelegt, wie mit den Anregungen verfahren wird.

Eine als kritisch zu betrachtende Konzentration technischer Anlagen, durch die zusätzlich zu Windkraftanlagen geplanten Solarmodule ist ein Punkt. Allerdings ist die PV-Freiflächenanlage aufgrund des bewegten Reliefs nur eingeschränkt einsehbar. Die Windkraftanlagen haben hierbei

einen größeren Einfluss bzw. Wirkung auf die Landschaft als die PV-Freiflächenanlage. Der Begründung liegt eine Standortvisualisierung bei. Zudem ist eine räumliche Konzentration von erneuerbaren Energien angemessen, statt einer Zerschneidung der Landschaft.

Auf weitere Anmerkungen wurde eingegangen, indem der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert wurde und die frühzeitige Beteiligung des FNPs parallel zur Beteiligung des Bebauungsplanes erfolgte. Ebenso wurde das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung zur Offenlage vorgelegt. Eine Blendung durch Reflexionen der Sonne kann auf die K157, die L1 und die Wohnhäuser sowie Arbeitsstätten im Norden der Ortsgemeinde Heckhuscheid ausgeschlossen werden. Auch besteht bereits ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der Ortsgemeinde, in welchem der Rückbau der Freiflächenanlage behandelt wird. Des Weiteren wurde die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen auf 3,50 m begrenzt. Auch die zur Abgrenzung zulässige maximale Höhe von 2,50 m über natürlichem Gelände wurde in den Textfestsetzung dahingehend angepasst.

Aussagen zur Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturparks werden im Umweltbericht zur Offenlage ergänzt. Ebenfalls befinden sich die gesetzlich geschützten Biotop ausreichend weit von beiden Teilflächen entfernt und werden nicht negativ beeinträchtigt. Die angrenzenden Wald- und Gehölzflächen werden im Rahmen der Umsetzung nicht gerodet. Aufgrund der Haftungsausschlussklärung wird kein Abstand zu diesen Flächen eingehalten. Die Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet wurden erhoben. Es handelt sich hierbei um kein geschütztes Grünland. Die Ergebnisse sind zur Offenlage im Umweltbericht enthalten. Die Brutvogelfauna wurde bereits erfasst. Die Ergebnisse lagen zum Vorentwurf offen. Die Avifauna wurde mit der UNB im Vorfeld abgestimmt. Von der UNB wurde mitgeteilt, dass ein Pufferbereich von mind. 150 m für die Kartierung ausreichend ist. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird die Betroffenheit der anderen Artengruppen eingeschätzt. Eine Standortvisualisierung wurde durchgeführt und liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei. Nach einer Abstimmung mit der UNB müssen die Vorgaben nicht umgesetzt werden, da andere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität ausgearbeitet werden.

Der Gesamtversiegelungsgrad beträgt bei dieser PV-Freiflächenanlage 2%. Ebenso handelt es sich hierbei um kein geschütztes Grünland. Die Baufenster beider Teilflächen weisen nicht mehr als 500 m in der Länge auf. Der 5 m Abstand zwischen den Modulen und dem Zaun wird eingehalten und in den Textfestsetzungen angepasst. Eine Eingrünung der Anlage wird in Richtung Süden sowie teilweise in Richtung Norden vorgenommen. Die Anlage wird durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild eingebunden. Stacheldraht im Bereich der Einfriedungen ist nicht vorgesehen. Zudem ist bereits ein Mindestabstand zur Bodenfläche von 20 cm festgesetzt. Die Festsetzung wird ergänzt. Brutvögel sind von diesem Vorhaben nicht betroffen. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird eine Vermeidungsmaßnahme für den Schutz von Vögeln während der Bauphase aufgenommen.

Eine Biotoptypenkartierung und Artenschutzprüfung wurden durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht zur Offenlage enthalten. In den Textfestsetzungen wird eine Maßnahme für das Einbringen von Kleinstrukturen für Reptilien hinzugefügt. Externe Kompensationsflächen sind bei diesem Vorhaben nicht zu erbringen.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Die Alternativenprüfung erfolgte bereits im Rahmen der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.6 die Agrarstrukturelle Situation ergänzt. Nach dem Entwurf des Regionalplans Trier 2014 werden für beide Teilflächen keine Aussagen getroffen. Sie befinden sich nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Eine Aussage zur Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturparks wird im Umweltbericht zur Offenlage

ergänzt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Die Auflagen der Behörden wurden bei der Planung berücksichtigt.

Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden. Da der Geltungsbereich derzeit als Grünland genutzt wird, ist eine Agri-Photovoltaik Anlage auf diesen Flächen nicht notwendig. Unterhalb der Solarmodule kann weiterhin Grünland entstehen und genutzt werden. Beim Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern. Der Grundwasserschutz wird in den Hinweisen aufgenommen. Die Thematik des Brandschutzes wird auf der Genehmigungsebene geklärt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** geht in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2023 auf die Standortwahl für die vorgesehene Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Auswirkungen auf die agrarstrukturelle Situation ein. Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Wird eine Fläche von einer intensiven Landwirtschaft, bspw. in Grünland umgewandelt und darauf eine PV Freiflächenanlage errichtet, nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Es liegt aktuell bereits größtenteils Dauergrünland, bzw. Acker-Grünland vor. Die Eigentümer der beiden Flurstücke halten ihre Flächen in ihrem Eigentum und betreiben den landwirtschaftlichen Betrieb als Haupterwerb. Bei beiden Flächen wird Grünland angebaut und als Viehfutter genutzt. Die Eigentümer stimmen der Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage zu. Der Ausschluss einer Existenzbedrohung ist definitiv gegeben. Die Pachteinnahmen während der Nutzung liegen oberhalb der Sätze, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung gezahlt würden.

Es handelt sich bei PV-Freiflächenanlagen um eine gegenüber der Landwirtschaft konkurrierenden Nutzung, bei der Flächen für einen gewissen Zeitraum der Landwirtschaft in Teilen entzogen werden können. Im Zuge der Energiewende ist es notwendig, auf Freiflächen zurückzugreifen, da sonstige, förderfähige Flächen sowie Dachflächen nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, die für die Durchführung der Energiewende erforderlich sind. Es besteht demnach ein großes Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Planung.

Aufgrund des bewegten Reliefs und der tieferen Lage der beiden Plangebiete als die umliegenden Flächen, ist die Lage für eine PV-Freiflächenanlage geeignet, da eine eingeschränkte Einsehbarkeit vorliegt. Zudem ist eine räumliche Konzentration von erneuerbaren Energien angemessen, statt einer Zerschneidung der Landschaft. Windkraftanlagen haben hierbei einen größeren Einfluss bzw. Wirkung auf die Landschaft als die Freiflächenanlage. Ziel der aktuellen Bundesregierung ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Die Erreichung der Ziele ist ein Gemeinschaftsziel, bei dem vereinzelt höhere Anteile innerhalb einer Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft in diesem Fall den Eifelkreis Bitburg-Prüm.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.6 die Agrarstrukturelle Situation ergänzt. Maßnahmen zum Ausgleich werden zur Offenlage ausgearbeitet.

Der **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** verweist mit Stellungnahme vom 10.05.2023 auf bestimmte Vorlagen unter deren Einhaltung eine Zustimmung für den Bebauungsplan gegeben ist. Genannt sind die verkehrliche Erschließung sowie die Blendwirkung. Eine Anbindung an die K 157 und die L 1 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch die angrenzenden Wirtschaftswege. Das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung wird zur Offenlage vorgelegt.

Eine Blendung durch Reflexionen der Sonne können auf die K157, die L1 und die Wohnhäuser sowie Arbeitsstätten im Norden der Ortsgemeinde Heckhuscheid ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 15. Februar 2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgebracht und wie folgt berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** verweist in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 auf die Einhaltung von Abständen die Produktfernleitung betreffend. Im Bebauungsplan wurde die Produktfernleitung bereits mit einem insgesamt Schutzstreifen von 10 m berücksichtigt und von der Planung ausgenommen. Die Fernleitung darf dabei mit dem Zaun überstellt werden, jedoch werden die Fundamente so weit wie möglich von der Leitung entfernt liegen. Die Produktenfernleitung soll dabei möglichst mittig zwischen zwei Fundamenten zu liegen kommen. Ebenfalls wurde zum Entwurfsstand ergänzt, dass der Schutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist. Zaunanlagen dürfen hingegen innerhalb des Schutzstreifens gebaut werden. Dieses Vorgehen wurde von der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft bestätigt. Die Begründung und Textfestsetzung werden dahingehend ergänzt.

Wegen Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktfernleitung ist der Entwickler informiert und wird sich zur Genehmigungsplanung erkundigen. Ebenfalls wird ein Vertrag zwischen Entwickler und Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vereinbart. Hinweise, wie innerhalb des Schutzstreifens verfahren wird, werden den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügt bzw. korrigiert. Der Trassenverlauf ist im Planwerk dargestellt und alle Sicherheitsmaßnahmen im Bebauungsplan aufgenommen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege** gibt in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 keine Bedenken kund. Auf den Hinweis, die GDKE Mainz und Trier zu informieren, wird eingegangen.

Die **Amprion GmbH** weist in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 auf die Kommunikation bezüglich weiterer Versorgungsleitungen hin. Die zuständigen Unternehmen wurden bereits beteiligt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV - Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen** weist in seiner Stellungnahme vom 17.01.2024 lediglich hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheit auf die Zuständigkeit der regionalen Dienststelle LBM Gerolstein, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wurden.

Die **SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** weist in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 auf das erstellte Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung hin. Diese kam zu dem Ergebnis, dass zukünftig mit keiner Blendwirkung und somit keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die FFPV-Anlage(n) zu rechnen ist und daher seitens der SGD keine Bedenken bestehen. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Aus der Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Prüm** vom 25.01.2024 wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Verbandsgemeindewerkes Prüm nicht tangiert sind, da kein Abwasser anfällt und keine erlaubnispflichtigen Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung hergestellt werden.

Der **LBM - Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Fachgruppe Betrieb, Fachteam Bauleitplanung, Anbau, Sondernutzung** stimmt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2024 dem Bebauungsplan zu, sofern sich an die vorgegebene verkehrliche Erschließung gehalten und eventuell eine gebührenpflichtige Sondernutzung für Wirtschaftswege beantragt wird. Die Erschließung ist

über die Gemeindestraße „Oberweg“ vorgesehen. Eine Anbindung an die K 157 und die L 1 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch die angrenzenden Wirtschaftswege. Der Entwickler wurde hierüber informiert, die Beantragung zwecks Sondernutzung und etwaiger Kabelverlegung ist erfolgt.

Das **Forstamt Prüm** geht in seiner Stellungnahme vom 02.02.2024 erneut auf den aus forstwirtschaftlicher Sicht einzuhaltenden Mindestabstand zwischen Anlage und Waldrand ein sowie auf die Absprache mit den Waldeigentümern. Die Sachverhalte werden zur Kenntnis genommen, der Entwickler wurde darüber informiert. An der Planung wird in Rücksprache mit den Waldeigentümern festgehalten. Es wurde eine Haftungsverzichtserklärung zwischen den Waldeigentümern und dem Entwickler verfasst.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** bezieht sich in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 07.02.2024 erneut auf die Flächenauswahl für das geplante Vorhaben und potenzieller Nachteile für die Flächeneigentümer und die Landwirtschaft. Es wird mit dem LEP IV und dem Regionalen Raumordnungsplan argumentiert. Seitens der Planung wird wie folgt darauf eingegangen.

Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann. Viele Gebäude und andere potenziell geeignete Flächen sind im Privateigentum, sodass die Gemeinde keinen Zugriff auf sie hat. Eine Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist dort zum Teil möglich, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff auf die Flächen für die treibhausgasneutrale Stromerzeugung ausreichend sein wird. Darüber hinaus wird die Energiewende drastisch ausgebremst, wenn zunächst nur ein Ausbau auf den genannten Flächen forciert wird.

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche von der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet und das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage für geeignet befunden wurde. Als Ausschlussgebiete definiert wurden dabei sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ertragsmesszahl von ≥ 32 .

Eine Nutzung von Agri-PV-Anlagen lässt durch einen höheren Aufwand für die Aufständigung häufig noch keine wirtschaftliche Gewinnung von Solarenergie zu. FFPV hingegen schon, die zusätzlich noch der Beweidung dienen und eine Grünlandentwicklung unter den Modultischen zulassen. Die Regelung einer Rückführung wurde über vertragliche Regelungen zwischen dem Entwickler und dem Eigentümer gelöst und ist somit sichergestellt.

Auch Bedenken hinsichtlich der Eigentümer gibt es keine. Diese befürworten das Vorhaben und erhalten für die zur Verfügung gestellten Flächen Pachteinahmen, wodurch sie keine finanziellen Nachteile haben. Die Begründung wird hinsichtlich der agrarstrukturellen Auswirkungen jedoch konkretisiert.

Ebenfalls findet ein flächenschonender Ausbau statt, da zwei große Flächen, statt mehrerer Teilflächen genutzt werden. Durch das vorliegende PV-Konzept der Verbandsgemeinde wird der Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen festgelegt.

Wegen Bedenken bezüglich der Jagdpachtminderung wurde eine Abstimmung zwischen Entwickler und dem zuständigen Jagdpächter vorgesehen. Der Entwickler wurde diesbezüglich informiert.

Die **IHK – Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Referent Unternehmensförderung – Umwelt** bittet in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2024 um eine vertragliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage. Darauf wird eingegangen, indem die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft u.a. durch randliche Eingrünungen geregelt wird.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier** verweist in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2024 noch einmal auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16-19 DSchG RLP). Der Sachverhalt wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt** nimmt in der Stellungnahme vom 13.02.2024 Bezug auf das vorangegangene Schreiben vom 11.01.2024 und äußert sich zu den Themen Bauwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung sowie Wasserrecht.

Die Regelung eines Rückbaus wurde über vertragliche Regelungen zwischen dem Entwickler und dem Eigentümer gelöst und ist somit sichergestellt. Ein städtebaulicher Vertrag hierfür zwischen dem Entwickler und der Ortsgemeinde wird daher als nicht erforderlich erachtet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise zum Bauwesen vorgetragen werden.

Den Stellungnahmen bezüglich der zu belassenden Maßnahmen zur Bepflanzung sowie der Abänderung der Signatur in der Plandarstellung konnte gefolgt werden. Die Textfestsetzungen sowie die Plandarstellung wurden entsprechend angepasst.

Eine Eingrünung des Nordweststrands von Teilbereich 1 wird seitens der Planung nicht als erforderlich erachtet, da eine Sichtbarkeit aufgrund des Reliefs dennoch gegeben wäre. Gemäß einem Telefonat mit der UNB ist die beschriebene Heckenpflanzung im nördlichen Bereich aufgrund der Beschreibung der tatsächlich vor Ort beschriebenen Situation nicht notwendig.

Der Stellungnahme zum Abstand der Baugrenze kann gefolgt werden. Die Baugrenze wird um 4 m vom Pflanzstreifen M2 abgerückt. Ebenfalls werden der Umweltbericht und die Textfestsetzung zu „Durch Schnittmaßnahmen dürfen die Hecken nicht auf eine Höhe von unter 2 m zurückgenommen werden“ angepasst. Auch wird ergänzt, dass der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche nicht zulässig ist und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen ist und dass die Einfriedung in den Bereichen, wo ein Pflanzstreifen M 2 anzulegen ist, auf der anlagenzugewandten Seite des Pflanzstreifens zu errichten ist.

Bezüglich der Flächen wird das mit der Bauleitplanung beauftragte Planungsbüro die Erfassung im Kompensationsflächenverzeichnis des Landes durchführen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

4 AUSWAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden. Unter Beachtung der Kriterien (Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion, Ausschlussgebiete und Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde sowie Vorgaben für förderfähige Flächen gemäß EEG)

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen:

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise (anteilig im Süden der Teilfläche 2) auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen

innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten.

Die Grenzwerte der Verbandsgemeinde werden auf der Teilfläche 1 deutlich unterschritten. Auf der Teilfläche 2 werden die 25% nahezu erreicht, aber auch hier wird dem PV-Konzept entsprochen. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Zudem wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (August 2021) Alternativstandorte anhand des Photovoltaik-Konzepts der VG Prüm geprüft.

Demnach eignet sich die ermittelte Fläche aufgrund der Lage und Dimension für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Durch die Größe der Fläche von ca. 15 ha kann der wirtschaftliche Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleineren Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die günstige Ausrichtung der Modultische und die Lage der Fläche umgeben von Waldflächen (westlich, nördlich und östlich sowie teilweise dazwischen) sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen wird das Landschaftsbild geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Zudem fügt sich das Vorhaben in die bereits prägende Nutzung der Erneuerbaren Energien durch zahlreiche Windenergieanlagen in das Landschaftsbild ein. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur punktuell durch Zaunpfähle sowie Gestellposten und Wechselrichter bedingt.

Die Fläche unterliegt zudem keinerlei harten Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt). Ebenso liegen Siedlungsstrukturen (Ortsgemeinde Heckhuscheid) etwa 250 m entfernt und die Photovoltaikfreiflächenanlage ist durch Gehölzzüge und landwirtschaftlichen Nutzungen von dem Siedlungskörper nur geringfügig einsehbar. In West-, Nord- und Ostrichtung befinden sich abschirmende Waldflächen, sodass die Einsehbarkeit aus diesen Richtungen sehr gering ist.

Die Abstandsvorgaben der Verbandsgemeinde Prüm zur nächstgelegenen PV-Freiflächenanlage werden berücksichtigt.

Der Boden kann sich durch die Projektierung einer PV-Anlage und der Extensivierung von Grünland unter den Modulen von vergangenen landwirtschaftlichen Einträgen erholen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird diese vollständig zurückgebaut und die Fläche kann der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Förderung durch das EEG ergibt sich durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eine Chance, bzw. der Ausbau Erneuerbarer Energie im Zuge der Energiewende.

Der positive Raumordnerische Bescheid wurde im Februar 2022 erteilt.

Aufgestellt:

Heckhuscheid, 5.9.2024


Josef Arens

Ortsbürgermeister (Siegel)

